OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751599/2/BP/BD

Datum:
Linz, 20. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L K, x, in x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. Juni 2021, GZ: BHVBSich-2021-225435/11-PH, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 28. Juni 2021, GZ: BHVBSich-2021-225435/11-PH, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Gegen Sie wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.05.2021, BHVBSich - 2021 - 225435/3 - PH, ein Waffenverbot im Sinne des § 12 Waffengesetz 1996 i.d.g.F., basierend auf den Abschlussbericht der Polizeiinspektion Schörfling a. A., vom 14.05.2021, mit folgender Begründung erlassen:
Sie haben am 19.03.2021, gegen 02:15 Uhr einen Bekannten in x, x im Zuge einer zuvor gegangen körperlichen Auseinandersetzung mit dem Wortlaut: „I bring di um“ gefährlich bedroht und dadurch in Furcht und Unruhe versetzt zu haben.
Gegen den Bescheid vom 26.05.2021 haben Sie, vertreten durch RA Dr. L K, in x mit Schreiben vom 14.06.2021 binnen offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht:
(...)
Im bekämpften Bescheid wird „fest gestellt“, dass der Einschreiter verdächtig ist, am 19.03.2021 gegen 02:15 Uhr einen Bekannten in x gefährlich bedroht und dadurch in Furcht und Unruhe versetzt zu haben.
Ein Verdacht reicht für die Verhängung eines Waffen Verbots aber nicht aus. Rei Ausspruch eines Waffenverbots müssen in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren Tatsachen (und nicht Verdachtsmomente) festgestellt werden. Inhaltlich unterstellt die erkennende Behörde dem Einschreiter, welcher im Übrigen der inkriminierten Tat nicht angeklagt wurde, eine gerichtlich strafbare Handlung gesetzt zu haben und leitet daraus die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbots ab. Zu einer diesbezüglichen gerichtlichen Verurteilung ist es aber nicht gekommen und wurde das gegen den Einschreiter von der Staatsanwaltschaft Wels zur GZ 4 St 27-171-288/21 geführte Ermittlungsverfahren vielmehr gern § 190 StPO eingestellt.
Voraussetzung für die Beurteilung der Frage, ob „bestimmte Tatsachen” iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist somit ein mangelfreies Ermittlungsverfahren, aufgrund dessen in einer ausreichend begründeten Entscheidung festgestellt wird, dass diese Person die ihr zur Last gelegten Taten auch tatsächlich begangen hat. Diesem Erfordernis entspricht der angefochtene Bescheid nicht (vgl. VwGH Ro 2014/03/0033 05.05.2014).

(...)

Die belangte Behörde hat hier lediglich „Verdachtsmomente“ festgestellt und es verabsäumt Feststellungen bezüglich der vermuteten tatsächlich gesetzten Handlungen des Einschreiters zu treffen. Gemäß § 12 WaffG ist aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen qualifiziert missbräuchlichen Waffen Verwendung

zu schließen. Ein Sachverhalt ist im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht festgestellt worden. Dass der Einschreiter die Handlungen, deren Begehung er verdächtigt ist, auch tatsächlich gesetzt hätte, konnte von der belangten Behörde nicht festgestellt werden und konnte sieh ein derartiger Tatverdacht auch nicht von der Staatsanwaltschaft Wels festgestellt werden, sohin das Ermittlungsverfahren eben auch eingestellt wurde.
Da die belangte Behörde kein wie auch immer geartetes Ermittlungsverfahren durchgeführt hat und nicht zu erkennen ist, wie es zu den „Feststellungen“ hinsichtlich einer Täterschaft gekommen ist, liegt eine vollständig fehlende Begründung in diesem entscheiden den Punkt vor. Hätte die belangte Behörde versucht zu begründen, warum sie von der Erweisung der Verdachtslage ausgehe, hätte sie erkannt, dass eine derartige Erweisung nicht möglich ist.

(...)

Aufgrund Ihres Rechtsmittels wurden die Zeugeneinvernahme v. 23.03.2021 samt Ergänzung vom 26.03.2021 sowie die Opfereinvernahme v. 14.05.2021 angefordert, aus welcher folgender Sachverhalt ermittelt werden konnte:

Aussage der Zeugin v. 23.03.2021:
Als ich ins Bett ging hätte ich mir nicht gedacht, dass es zu einem derartigen Streit zwischen A W und R entstehen würde. Man merkt zwar, dass es eine gewisse Spannung zwischen den Beiden gibt, aber dass es zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommt, hätte ich nicht gedacht.
A W hat die Eigenschaft, dass er sehr provokant sein kann. Er wird dann herablassend und hört einem nicht mehr zu.
Gegen 02:30 Uhr wurde ich durch den Lärm, der aus unserer Wohnung kam geweckt. Ich stand auf und ging Richtung Wohnzimmer. In etwa in diesem Moment hörte ich, dass A W die Tür zugeknallt hat. Ich konnte weiters den beschädigten Wohnzimmertisch und weitere kaputte Einrichtungsgegenstände (Blumenstöcke und dergleichen) wahrnehmen.
Zu der „Schlägerei zwischen den beiden, kann ich keine Angaben machen, da ich erst wach wurde, kurz bevor A die Wohnung verlassen hat.
Zu der vermeintl. gefährlichen Drohung von A W:
Mir wird nun noch mitgeteilt, dass mein Lebensgefährte M R bei seiner Vernehmung angegeben hat, dass A W ihn mehrmals mit den Worten: ‚I bring di um" bedroht hat. Dazu kann ich jedoch auch keine Angaben machen, weil dies vermutlich in der Zeit geschah, wo ich im Bett lag und geschlafen habe. Ich habe solche Aussagen von A W nicht wahrnehmen können. Jedoch traue ich A W so etwas zu. Es ist kein Geheimnis, dass A W, wenn er fortgeht und oder etwas getrunken hat mit anderen “aneckt“. Ich arbeitete früher in einem Lokal und habe öfters mitbekommen, dass es Auseinandersetzungen, sprich Streitereien mit ihm gab.
Ich möchte nach anmerken, dass ich sehr wütend bin auf A W. Ich meine ich lade ihn ein und lasse ihn in unsere Wohnung und dann ist die Einrichtung kaputt und es kommt so ein Ärger dabei heraus. Das ist sehr ärgerlich.

Ergänzung der Zeugeneinvernahme v. 26.03.2021:
Zu meiner Zeugenvernehmung vom 23.03.2021 möchte ich ergänzen, dass mir nun eingefallen ist, dass A W mich am 19.03.2021, 06:20 Uhr noch einmal angerufen hat. Diesen Anruf habe ich aber nicht mitbekommen, sprich es war ein „Anruf in Abwesenheit“.

Um 09:23 Uhr desselben Tages habe ich A W dann zurückgerufen. Ich fragte ihn wie es ihm geht. Wir telefonierten ca. 2 min miteinander.
Um 13:35 Uhr rief dann A W mich wieder an. Er war sehr wütend, weil er mitbekommen hat, dass R (Herr M) die Anzeige gegen ihn wegen gefährlicher Drohung erstattet hat. Man konnte bei dem Telefonat auch nicht richtig mit A W reden, da er nicht zuhörte und wieder „auf Durchzug schaltete". Er beendete das Telefonat, nach ca. einer halben Minute.
Um 13:38 Uhr am 19.03.2021 rief A W dann noch einmal bei mir an und sagte zu mir: „Wenn R mir oder meinen Freunden über den Weg läuft, dann passiert etwas."
Dieses Telefonat dauerte ca. 2 min.
Auf die Frage des Beamten, ob dies der genaue, von A W verwendete Wortlaut war gebe ich an, dass dies stimmt.
Das Anrufprotokoll von meinem Handy speichere ich und schicke einen Screenshot davon an den befragenden Beamten.
Mir wird noch einmal in Erinnerung gerufen, dass ich mich strafbar machen kann, wenn ich als Zeugin falsche Angaben mache. Dessen bin ich mir bewusst. Ich bleibe also bei meinen gemachten Angaben, da diese stimmen.
Aussage des Opfers vom 14.05.2021:
Wie ich bereits bei meiner Beschuldigtenvernehmung zu der Körperverletzung des A W erwähnt, hat A W mich im Zuge dieses Streits in der Nacht von 13.03.21 auf den 19.03.21 mehrmals mit den Worten: „I bring di um" bedroht .A W und ich waren zu dem Zeitpunkt alllein im Wohnzimmer, es gilbt also keine Zeuger. Wir waren beide ziemlich alkoholisiert zu dem Zeitpunkt.
Frage des Beamten:
Wann genau (Uhrzeit) war das?
Antwort M R:
Das ist schwierig zu sagen. Ich weift nicht mehr wann ich die Rettung gerufen habe. Aber die Drohung war ca. 45 Minuten bevor ich die Rettung anrief.
Frage des Beamten:
Was war der Grund für diese Aussage?
Antwort M R:
Er hat sich so in Rage geredet. Grund hiefür war ein Eifersuchtsszenario vereinigen Jahren. Ich habe dann zu ihm gesagt, dass das jetzt keinen Sinn mehr macht und dass er bitte die Wohnung verlassen soll. Da er dies nicht tat, ging ich in Richtung Schlafzimmer wo H L war. A W ging mir nach und riss mich am T-Shirt zurück. Auf die Frage, ob am T-Shirt dadurch ein Schaden entstanden ist gebe ich an, dass dies nicht der Fall ist.
Ich riss mich dann los von ihm und bin gestolpert. Ich saß am Boden. A W ging wieder ins Wohnzimmer und nahm seine Powerbank in die Hand. Ich ging ihm dann nach, ging zu ihm hin, rahm mein Handy in die Hand und sagte zu ihm: „So jetzt reicht es, wenn du nicht sofort verschwindest, rufe ich die Polizei."
Daraufhin stürmte A W auf mich zu und sagte: „I bring di um".
Dies war dann auch der Auslöser für die „Schlägerei".
Frage des Beamten:
War es der genaue Wortlaut des A W?
Antwort M R:
Ja er hat wortwörtlich gesagt: „I bring di um."
Frage des Beamten:
Wie oft (Zahl) hat A W zu Ihnen gesagt: „I bring di um"?
Antwort M R:

5 bis 6 mal.
Frage des Beamten:
Haben Sie sich dadurch in Furcht und Unruhe versetzt gefühlt?
Antwort M R:
Ich muss schon sagen, dass es mich nicht ganz kalt ließ. Ich weiß ja nicht in welchen Kreisen A W verkehrt, lieh habe ihn vor kurzem getroffen, wobei es mir schon kalt den Rücken hinunterlief. Ich habe ihn allerdings nur von der Ferne gesehen.
Der Beamte weißt mich nun noch einmal auf meine Pflicht hin. richtig und vollständig auszusagen, da ich mich sonst strafbar machen kann.
Ich möchte dazu angeben, dass meine oben erwähnten Angaben richtig sind. Ich bleibe bei meiner Aussage.
Das ist alles was ich zu dem Vorfall sagen kann.

Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben liegt vor, wenn der Täter ein Übel - im Allgemeinen von gewisser Schwere - für Leib oder Leben des Bedrohten ankündigt, diese Ankündigung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben befürchten lässt. Eine derartige weitreichende Bedrohung erfüllt jedenfalls die im § 12 WaffG notwendigen Tatsachen. Eine gefährliche Drohung mit derart martialischen Worten, stellt jedenfalls eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG dar. Eine sogenannte „Unmutsäußerung“ ist aufgrund der gewählten Wortwahl jedenfalls nicht anzunehmen.
Nach § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimme Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
Es genügen also konkrete Umstände, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetzes- oder zweckwidriger ("missbräuchlicher") Gebrauch gemacht werden könnte. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.
Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde.
Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung“ einer Waffe ist nicht restriktiv auszulegen (VwGH Ro 2014/03/0063). Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).
Die Bedrohung anderer Menschen stellt jedenfalls ein missbräuchliches Verhalten im Sinn des § 12 Abs 1 WaffG dar, welches ein Waffenverbot rechtfertigt (VwGH23.4.2008, Zl. 2006/03/0172; 28.3.2006, Zl. 2005/03/0251).
§ 12 Abs. 1 WaffG verlangt für die Verhängung eines Waffenverbots nicht, dass bislang schon eine missbräuchliche Verwendung von Waffen mit einer Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt sein muss, weshalb die Verhängung eines Waffenverbots auch nicht voraussetzt, dass die betroffene Person in Besitz von Waffen steht (vgl. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165).

Zur Einstellung des Verfahrens 4 St 27-171-288/21 wegen dem Vergehen nach § 107 StGB gem. § 190 Z 2 StPO sowie § 190 Z 1 StPO wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines freisprechenden Urteils die Waffenbehörde und das nachprüfende VwG eigenständig zu beurteilen haben, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach den hiefür vom WaffG vorgegebenen Kriterien die Erlassung des Waffenverbots rechtfertigt (vgl. VwGH 26.04.2019, Ra 2016/03/0009).
Entscheidend ist nach § 12 Abs. 1 WaffG die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat daher die Straftat selbst - nämlich das gesetzte Fehlverhalten - und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung (vgl. VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0040).
Lt. Angaben des Opfers wurde dieses von Ihnen, vor der körperlichen Auseinandersetzung mehrfach mit den Worten „I bring di um“, bedroht. Aus der ergänzenden Zeugeneinvernahme vom 26.03.2021 geht weiters eine äußerst aggressive und drohende Meldung, nämlich „Wenn M R mir oder meinen Freunden über den Weg läuft, dann passiert etwas“ hervor.
Diese - allesamt im alkoholisierten Zustand - mehrfach ausgesprochene Drohung „I bring di um“ und die Worte „dass etwas passiert“ sind angesichts des körperlichen Angriffs auf Ihre Opfer umso ernster zu nehmen und rechtfertigen in einer wertenden Gesamtschau die Annahme, dass es nicht auszuschließen ist, dass Sie in Zukunft durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Eigentum gefährden könnten.
Trifft Alkoholmissbrauch mit aggressivem Verhalten, etwa Bedrohung und Körperverletzung zusammen, kann dies ein für die Beurteilung der Voraussetzung eines Waffenverbots relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotentials ein Waffenverbot rechtfertigen (vgl. VwGH 30.6.2011, 2008/03/0114).
Die Einvernahmen des Opfers sowie der Zeugin bei der zuständigen Polizeiinspektion konnten den Sachverhalt wesentlich untermauern, weshalb basierend auf den dargelegten Vorfall und der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist, das Waffenverbot zu bestätigen ist. Eine neuerliche Zeugeneinvernahme konnte somit unterbleiben. (...)
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf eingebrachte Beschwerde, worin ua. wie folgt ausgeführt wurde:
„II. Zum Vorverfahren
II.1.
Der Beschwerdeführer wurde am 19.03.2021 um ca. 02:30 Uhr von M R körperlich attackiert, durch die Ausführung eines Schlages insbesondere im Bereich des Hinterkopfes, der Halswirbelsäule sowie am Rücken teils schwer verletzt und verlor der Beschwerdeführer vorfallskausal ebenfalls für einen längeren Zeitraum das Bewusstsein. Ärztlich diagnostiziert wurden ua eine Schädelprellung, ein schweres Distorsionstrauma der Halswirbelsäule sowie ein Schädelhirntrauma mit heftigen vertebragenen Schmerzen und Kopfschmerzen.

Aufgrund dieser Tat musste der Beschwerdeführer als Opfer einer Straftat ua im Salzkammergut Klinikum, M.-v.-Aichholz-Strasse 49, 4810 Gmunden, operativ versorgt werden. Die weitere konservative Behandlung des Beschwerdeführers, welcher zumindest noch mehrere Tage an Schmerzen litt, erfolgte durch seine Hausärztin und war medizinisch ua die Gabe von Schmerzmitteln indiziert. Auch war der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum krankgeschrieben.
In diesem Kontext behängt gegen M R als Täter bei der Staatsanwaltschaft Wels zur GZ 43 BAZ 539/21t ein Ermittlungsverfahren.

II.2.
Wohl zum Zwecke der - moralischen und auch strafrechtlichen - Rechtfertigung der von M R begangenen Straftat behauptete dieser gegenüber den Behörden, dass er im Vorfeld der von ihm ausgeführten, heftigen körperlichen Attacke vom Beschwerdeführer bedroht worden wäre, in der Folge auch gegen den Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Wels zur GZ: 4 St 27-171- 288/21 ein Ermittlungsverfahren wegen § 110 StGB (gefährliche Drohung) eingeleitet wurde.
Auch die Lebensgefährtin des M R, L H, belastete den Beschwerdeführer insofern, als dass er sie am 19.09.2021 um 13:38 Uhr angerufen und zu ihr gesagt hätte „Wenn M R mir oder meinen Freunden über den Weg läuft, dann passiert was."
In der daraufhin erfolgten Beschuldigtenvernehmung des Beschwerdeführers vom 14.05.2021 wurde klargestellt, dass die Vorwürfe allesamt „aus der Luft gegriffen sind und er diese Äußerungen nicht gemacht hat. Es liegt mir fern, irgendjemand zu bedrohen".
Mit Beschluss der Staatsanwaltschaft Wels vom 19.05.2021 (Verfahren: 4 St 27-171-288/21) wurde der nunmehrige Beschwerdeführer von der Einstellung des Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO benachrichtigt, zumal „Aussage gegen Aussage steht und keiner eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt".

II.3.
Parallel zu dem (eingestellten) Strafverfahren verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit dem Mandatsbescheid vom 26.05.2021 zur GZ: BHVBSich-2021-225435/3-PH gegenüber dem Beschwerdeführer gem § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG ein Waffenverbot und stützte sich in der Begründung (ausschließlich) auf jene angeblichen Drohungen, hinsichtlich derer das strafrechtliche Verfahren eben eingestellt wurde.

(...)

III. Zu den Beschwerdegründen
III.1. Zur Rechtswidrigkeit des Inhaltes
Ebenfalls die nunmehrigen Ausführungen der belangten Behörde in ihrer Bescheidbegründung, wonach „die Einvernahmen des „Opfers" sowie der Zeugin bei der zuständigen Polizeiinspektion den Sachverhalt wesentlich untermauern gekonnt hätten", ändern in rechtlicher Hinsicht nichts an den Umstand, wonach der Hinweis auf einen bloßen Tatverdacht eben gerade nicht zur Erfüllung des Tatbestandes des § 12 Abs. 1 WaffG ausreicht (vgl VwGH vom 10.07.1997, 96/20/0126).
Zwar ist es in rechtlicher Hinsicht korrekt, dass nach § 12 Abs 1 WaffG bei der Beurteilung der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung im Falle der Begehung einer Straftat die Straftat selbst - nämlich das gesetzte Fehlverhalten - und nicht die deswegen

erfolgte strafgerichtliche Verurteilung entscheidend ist (vgl VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0040) und bei einem freisprechenden Urteil - und sohin sinngemäß auch bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahren - die Waffenbehörde und das nachprüfende VwG eigenständig zu beurteilen hat, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach den hierfür vom WaffG vorgegebenen Kriterien die Erlassung eines Waffenverbotes rechtfertigt (VwGH 26.04.2016, Ra 2016/03/0009).
Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Behörde bei einem Waffenverbot eine Prognoseentscheidung anzustellen hat und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Verwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremden Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen hat (vgl Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht, § 12, E 21).
Auch wenn die erkennende Behörde die ursprüngliche „Feststellung“ im Mandatsbescheid vom 26.05.2021 (GZ:BHVBSich-2021-22543/3-PH), wonach der Beschwerdeführer „verdächtig wäre, am 19.03.2021 (...)“ nun in den Passus „Sie haben am 19.03.2021 (...)“ umformuliert hat, ändert dies nichts an dem Umstand, dass letztlich von der erkennenden Behörde keine bekannten und beweispflichtigen Tatsachen festgestellt werden können, welche das vorliegende Waffenverbot (und auch eine negative Prognoseentscheidung) rechtfertigen würden. Bei Aussprache eines Waffenverbotes müssen in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren eben Tatsachen (und nicht Verdachtsmomente) festgestellt werden. (...)

III.2.
Wenn die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nun inhaltlich unterstellt, jene gerichtlich strafbare Handlung gesetzt zu haben, hinsichtlich derer das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass es zu einer diesbezüglichen Verurteilung des Beschwerdeführers deswegen nicht gekommen ist, zumal das von der Staatsanwaltschaft Wels zur GZ: 4 St 27-171-288/21 geführte Ermittlungsverfahren gem § 190 Z 2 StPO aus tatsächlichen (und nicht etwa aus rechtlichen Erwägungen) eingestellt wurde.
Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht, wenn auf Basis der (nicht mehr erweiterbaren) Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens eine Verurteilung nicht wahrscheinlicher ist als ein Freispruch und auch kein diversionelles Vorgehen in Frage kommt. Liegt ein Schuldspruch wegen unklarer Beweislage nicht nahe, ist einzustellen; die Diversion als im Vergleich zur Anklage „weniger eingriffsintensive“ Verfolgungsmaßnahme scheidet in solchen Situationen jedenfalls aus (Luef-Kölbl, RZ 2002, 135).
Sohin waren auch die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden in ihrer Beurteilung des Sachverhaltes der Ansicht, dass im Falle einer Anklage ein Freispruch wahrscheinlicher wäre als eine Verurteilung. In diesem Kontext wurde im Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Wels vom 19.05.2021 auch festgehalten „es steht Aussage gegen Aussage und kommt keiner erhöhte Glaubwürdigkeit zu“.
An dieser Stelle ist ergänzend ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass schließlich der Beschwerdeführer als Opfer einer Straftat von M R als Täter schwer am Körper verletzt wurde (was - entgegen den angeblich ausgesprochenen Drohungen - auch anhand der Krankengeschichte (Beilage /A) objektiviert werden kann) und - wie es sich auch aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren zur GZ 43 BAZ 539/21t ergibt - die Aggressionshandlungen ausschließlich von ihm ausgegangen sind. Wenn die belangte Behörde nun im Rahmen einer Täter-Opfer-Umkehr mit den Ausführungen „Einvernahme

des Opfers“, „lt. Angaben des Opfers“ den Täter und Verursacher einer an sich schweren Körperverletzung meint, so ist dies für den nunmehrigen Beschwerdeführer schlicht unverständlich.
Auch die Zitierung jener Rechtsprechung des VwGH im bekämpften Bescheid, wonach in dem Fall, dass Alkoholmissbrauch mit aggressivem Verhalten, etwa Bedrohung und Körperverletzung zusammen trifft, dies ein für die Beurteilung der Voraussetzung eines Waffenverbots relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotentials ein Waffenverbot rechtfertigen kann (VwGH 30.06.2011, 2008/03/0114) erweist sich geradezu als Polemik, so es schließlich der Beschwerdeführer ist, der als Opfer einer von M R (im berauschten Zustand) ausgeführten Strafttat schwer am Körper verletzt wurde.

III.3.
Sofern die belangte Behörde von ihrem zweifelsohne zustehenden Recht Gebrauch macht, den „Sachverhalt“ - abgesehen von der Frage nach seiner strafrechtlichen Relevanz - selbst zu beurteilen, so obliegt es ihr iSd des herrschenden Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG), ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, nur nach dem inneren Wahrheitsgehalt der ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsergebnisse zu beurteilen, welche Tatsachen sie als erwiesen annimmt. Jedenfalls trifft die Behörde eine amtswegigen Wahrheitserforschungs- und Begründungspflicht.(VwGH 16.10.2001, 99/09/0260).
Sachverhaltsgegenständlich lässt es sich trotz vorliegender Beweise nicht zweifelsfrei feststellen, ob der Beschwerdeführer die ihm angelastete Tag verwirklicht hat. Insbesondere sind in der Beweiswürdigung der Angaben des „Opfers“ M R und der Zeugin L H jene Umstände zu berücksichtigten, wonach M R mit seinen Angaben seine eigene Tat zu rechtfertigen versucht und es sich bei der L H eben um die Lebensgefährtin handelt.
So auch die Staatsanwaltschaft Wels aufgrund der äußerst dürftigen Beweislage nicht von einer „bestimmten Tatsache“ ausging (sondern vielmehr einen Freispruch für wahrscheinlicher hielt), kann die erkennende Behörde unmöglich zu einer anderen Erkenntnis kommen, als dass die Tat eben nicht als erwiesen angenommen werden kann.

(...)

VI. Beschwerdebegehren
Aus den dargestellten Gründen werden die
ANTRÄGE
gestellt, das Verwaltungsgericht möge
1. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.06.2021, GZ: BHVBSich-2021-225435/11-PH, ersatzlos aufheben;
in eventu zu Punkt 1.
2. den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.06.2021 zur GZ: BHVBSich-2021-225435/11-PH, aufheben und die
Verwaltungssache zur neuerlichen Sachverhaltsdarstellung an die erste Instanz (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) zurückverweisen;
in eventu zu Punkt 1. und 2.

3. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.06.2021 zur GZ: BHVBSich-2021-225435/11-PH, dahingehend abändern, dass der Bescheid aufgehoben und ein befristetes Waffenverbot festgesetzt wird;
4. in jedem Fall gem § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16. August 2021 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal die Aktenlage erkennen lässt, dass eine weitere Erörterung für den relevanten Sachverhalt ergebnisneutral wäre, weshalb im Grunde nur Rechtsfragen zu klären waren.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf war verdächtig am 19. März 2021, gegen 02:15 Uhr einen Bekannten in x, x im Zuge einer zuvor gegangenen körperlichen Auseinandersetzung mit dem Wortlaut: „I bring di um" gefährlich bedroht und dadurch in Furcht und Unruhe versetzt zu haben. Das diesbezüglich gegen den Bf von der Staatsanwaltschaft Wels zur GZ 4 St 27-171-288/21 geführte Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 190 StPO eingestellt. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass Aussage gegen Aussage stehe und keiner der Aussagen eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme.

II.

Der relevante Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, weshalb auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden konnte. .

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist,

dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

Auch im Falle eines freisprechenden Urteils haben die Waffenbehörde und das nachprüfende VwG eigenständig zu beurteilen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach den hiefür vom WaffG vorgegebenen Kriterien die Erlassung des Waffenverbots rechtfertigt (vgl. VwGH 26.04.2019, Ra 2016/03/0009).
Entscheidend ist nach § 12 Abs. 1 WaffG die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat daher die Straftat selbst - nämlich das gesetzte Fehlverhalten - und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung (vgl. VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0040).

III.3.1. Im vorliegenden Fall stützte die belangte Behörde ihre Entscheidung auf den Umstand, dass der Bf seinen Kontrahenden mit dem Umbringen bedroht habe. Dabei wiederum bezieht sie sich auf die Aussage des Kontrahenden, die ua. Grundlage einer staatsanwältlichen Entscheidung war, bei der jener Aussage keine erhöhte Glaubwürdigkeit zugemessen wurde. Vielmehr stellte der Staatsanwalt fest, dass keiner der Aussagen eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukäme. Bei Betrachtung der – aus dem Akt hervorgehenden - Gesamtsituation und insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass vom Kontrahenden des Bf ein – in massive Verletzungen mündendes – hohes Aggressionspotential festgestellt werden muss, besteht aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine Veranlassung den staatsanwältlichen Feststellungen entgegenzutreten und jenen zuwiderlaufend die vorgeblichen Äußerungen des Bf als getätigt anzunehmen. Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur ist ein Verhalten im Falle des § 12 Abs.1 WaffG isoliert von allfälligen strafrechtlichen Überlegungen zu betrachten und auf die Vorgaben betreffend ein Waffenverbot abzustellen, jedoch scheitert die Annahme einer bestimmten Tatsache im Sinn des § 12 Abs. 1 WaffG jedenfalls daran, wenn das Verhalten, das als derartige Tatsache gewertet werden soll, keinesfalls erwiesen ist. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch keine weiteren Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung von Waffen. Hier fehlt jeder Bezug.

III.3.2. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen in Zusammenschau also nicht das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigten, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree